J. publ. G.
954.
Z.

Dtsch. Bundesfürsten ... in die inneren
gelegenheiten Frankreichs sich einmisch...
Nürnberg 1830.

Digitized by Google

8°. J. publ. g.
954 f

Hornthal

Digitized by Google

Digitized by Google

Werden

die deutſchen Bundesfürſten

überhaupt,

insbeſondere die konſtitutionellen,

in die

innern Angelegenheiten Frankreichs

ſich einmiſchen —

an einem allenfallſigen Kriege gegen Frankreich

Theil nehmen?

Beantwortet

vom Königlich Bayerſchen oberſten Juſtizrathe

Dr. von Hornthal.

Im Auguſt 1830.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.

215.B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Statt Vorworts.

Hätte doch Karl X., geweſener König von Frankreich, folgende drei Lehren ins Auge und ins Herz gefaßt:

die eine: daß er über Menſchen herrſche,

die andere: daß er nach Geſetzen herrſche,

die dritte: daß er nicht auf immer herrſche. —

Es würden kein Miniſterium Polignac, keine Ordonanzen vom 25. Juli 1830, keine neue Umwälzung Daſein erhalten haben!

Digitized by Google

§. 1.

Im Jahre 1822 faßten die mächtigſten Fürſten Europens den Entſchluß, in Verona ſich zu verſammeln, um (durch damals ſtattgefundene Ereigniſſe veranlaßt) über das Wohl der Völker zu berathen. Als dieſer Entſchluß zur allgemeinen Kunde kam, hielten wir es für zweckmäßig, waren bemühet, in einer Abhandlung:

«über den Kongreß zu Verona, und den Vorabend großer Ereigniſſe»

den Beſtrebungen mancher Uebelwollenden entgegen zu treten, deren nachtheilige, die geſetzliche Freiheit bedrohende Abſichten, ſo weit es in uns lag, zu vereiteln.

Es gab Einflußreiche, welchen es ſehr am Herzen lag, die keine Mühe ſparten, den konſtitutionellen Staaten Europens ſo eine Richtung zu geben, daß die, von den eingeführten, neu befeſtigten Verfaſſungen mit Recht gehegten Erwartungen und Hoffnungen getäuſcht werden möchten.

In den Kammern der konſtitutionellen Staaten wollte man der Oeffentlichkeit der Verhandlungen kräftigen Damm entgegen ſetzen, der Redefreiheit ſcharfe Zügel anlegen; man wünſchte, die in den Kammern, der Wahrheit und dem Geſetze treu, mit Freimuth ſich ausſprechenden Volksvertreter verantwortlich gemacht, vor einem Spezial-Gerichtshofe zur Unterſuchung gezogen, und da abgeurtheilt zu ſehen. Dieſe Uebelwollenden erblickten in jeder freimüthigen Aeußerung in den Ständeverſammlungen demagogiſche Umtriebe; deswegen riethen ſie den Machthabern, die Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen in die engſten Schranken zu weiſen *).

Dieſelben Uebelwollenden riethen unabläßig zur Aufhebung der, wie ſie ſagten, ſo weit und ſo gefährlich um ſich greifenden Preßfreiheit.

Aus der Natur konſtitutioneller Verfaſſung und geſetzlicher Freiheit, aus den völkerrechtlichen Verhältniſſen, aus den Verhältniſſen Europens, und insbeſondere Deutſchlands, aus den heiligſten zwiſchen

*) Die franzöſiſchen Miniſterial-Blätter Gazette de France, die Etoile, dann das engliſche Blatt Morning Cronicle, vom September und Oktober 1822, erzählten mit Beſtimmtheit, daß die franzöſiſchen Abgeordneten zum Kongreß von Verona Anträge, wie wir ſie eben bezeichneten, zu ſtellen, von ihren Staatsregierungen beauftragt wurden.

Fürſten und Völkern beſtehenden Verträgen, aus den von den europäiſchen Fürſten in neuerer Zeit öffentlich verkündeten Grundſätzen, ſelbſt aus den feierlich und öffentlich geleiſteten Eiden mehrerer Regenten — verſuchten wir in erwähnter Abhandlung die Unmöglichkeit darzuthun, daß bei den erlauchten Verſammelten Anträge, wie wir ſie oben bezeichneten, Gehör finden könnten *).

§. 2.

Nach geendigtem Kongreſſe erhielten die Reſultate der ſtattgefundenen Berathungen und Beſchlüſſe zwar nicht alle, doch einige, Offenkunde. — Vorzüglich hat ſich der Kongreß mit den damals höchſt intereſſanten Ereigniſſen in Spanien beſchäftigt. Die europäiſchen Großmächte erließen in Beziehung hierauf Cirkularnoten, in der Art der Faſſung verſchieden, dem weſentlichen Inhalte nach unter ſich im vollſten Einklange.

Die im Jahre 1820 in Spanien vor ſich gegangene Umwälzung (Erneuerung der Verfaſſung vom Jahre 1812) wurde als Aufruhr, König Ferdinand als ſeiner Freiheit beraubt, in Gefangenſchaft ſich

*) Man ſehe die Abhandlung: über den Kongreß zu Verona, vom oberſten Juſtizrathe v. Hornthal, §. 69.

befindend, erklärt, zugleich ausgeſprochen, daß die rechtmäßige Gewalt in Spanien gefeſſelt, in ein gezwungenes Werkzeug des Umſturzes aller Rechte, aller geſetzlichen Freiheit umgewandelt ſei, und die europäiſchen Großmächte ſprachen mit Beſtimmtheit aus,

daß ſie dieſen Zuſtand nicht fortdauern laſſen wollten.

Die Geſandten derſelben erhielten den Auftrag, allen Kabinetten, bei welchen ſie beglaubigt waren, dieſes zu eröffnen, und beizufügen,

«daß ſie auf Treue und beharrliche Mitwirkung aller Regierungen rechnen»

auch:

«in Erinnerung zu bringen, was die Monarchen (von Oeſterreich, Preußen und Rußland) als unerläßliche Bedingung der Erfüllung ihrer wohlwollenden Wünſche betrachten.

§. 3.

Als dieſe offiziellen Noten den ſpaniſchen Cortes zur Kenntniß gekommen waren, zogen ſie ſolche in ihren Sitzungen vom 9. und 11. Januar 1823 in Berathung, und erklärten:

«da dieſe Aktenſtücke (die Noten der genannten Mächte) keinen beſtimmten Antrag enthalten, ſo glaubte Seiner ſpaniſchen Majeſtät Regierung,

auf Mittheilungen, die nur ein Gewebe falſcher Vorausſetzungen, Schmähungen und Verläumdungen enthalten, keine kategoriſche Antwort ertheilen zu müſſen.» —

Eben ſo iſt uns der Cortes Beſchluß bekannt, den der Präſident in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1823 verkündete:

«Die Cortes des Königreichs Spanien, nachdem ſie von den Noten der Höfe von Frankreich, Rußland, Oeſterreich und Preußen an die ſpaniſche Regierung Kenntniß genommen, erklären hiemit, daß in der im Jahre 1812 zu Cadix kund gemachten Verfaſſung keine Aenderung oder Ermäßigung geſchehen ſoll, es wäre denn, daß dieſe Maaßregel durch den einſtimmigen Wunſch der Nation verlangt, und in Gemäßheit der diesfallſigen Beſtimmungen von der Nation angenommen werde.»

§. 4.

Wenn ſchon dieſe amtlich bekanntgewordenen Thatſachen den nahen Ausbruch eines Krieges mit Wahrſcheinlichkeit vorausſehen ließen, ſo fand Gewißheit bald dadurch ſtatt, daß die Geſchäftsträger Rußlands, Oeſterreichs und Preußens von dem ſpaniſchen Miniſterium des Auswärtigen Reiſepäſſe verlangten,

eben ſo auch der Geſandte Frankreichs, und daß das ſpaniſche Miniſterium ſie ihnen wirklich gegeben hatte.

Dies gab uns Veranlaſſung, die Frage aufzuſtellen:

«werden die deutſchen Bundesfürſten überhaupt, insbeſondere die konſtitutionellen, an einem feindlichen Einfalle, am Kriege wider Spanien Theil nehmen?» —

und wir hielten uns überzeugt, eben dieſe Frage verneinend beantworten zu müſſen. Aus welchen Gründen? — Dieſe ſind in genannter unſerer Abhandlung*) entwickelt; wir beziehen uns darauf.

Die deutſchen konſtitutionellen Fürſten nahmen an dem von Frankreichs damaliger Regierung vollzogenen Einfalle in Spanien keinen Antheil. Welche Richtung übrigens die ſpaniſchen Staatsangelegenheiten erhielten, wie die ſpaniſche im Jahre 1812 gegebene anerkannte, im Jahre 1820 erneuerte, öffentlich, im Angeſichte Europens beſchworne Staatsverfaſſung mit Waffengewalt niedergeworfen, das konſtitutionelle Staatsgebäude zerſtört, Spanien wieder der Willkührgewalt eines Einzelnen überliefert wurde, iſt all-

*) Seite 17 — 62.

gemein bekannt, in der Geſchichte der Staatsumwälzungen genau bezeichnet, ſoll und kann kein Gegenſtand gegenwärtiger Erörterung ſein.

Wie damals durch die Ereigniſſe in Spanien, ſo iſt jetzt durch die außerordentlichen neueſten Ereigniſſe in Frankreich zur Aufſtellung und Beantwortung ähnlicher Frage, und dadurch zu gegenwärtiger Erörterung, Anlaß und Stoff gegeben.

§. 5.

Der 25. Juli 1830 iſt der ewig denkwürdige Geburtstag der von Karl X., geweſenem Könige von Frankreich, unterzeichneten, und von ſeinen ſieben Staatsminiſtern kontraſignirten Ordonanzen; Ordonanzen, welche das Daſein des conſtitutionellen und moraliſchen Frankreichs, deſſen Ruhe, Wohlfahrt und Glück bedrohten, zugleich auch die Ruhe und das Glück aller Nachbarſtaaten Frankreichs.

Der Tag dieſer unglückſeligen Geburt wurde in den nächſt darauf folgenden Tagen gefeiert; wie? — liegt uns nunmehr voll beurkundet vor. Die nach Bekanntwerdung der unſeligen Ordonanzen vom 25. Juli ſtattgefundenen, jedes menſchliche Gefühl empörenden Ereigniſſe, beſonders jene vom 27. 28. und 29. Juli ſind allgemein bekannt, liegen vielfach be-

urkundet vor. In dem engen Zeitraume weniger Tage alterte die franzöſiſche Nation, alle Zeitgenoſſen in und außer Frankreich, um eben ſo viele Jahrzehnte, ja, man darf ſagen Jahrhunderte, als zwiſchen der Geburt (eigentlich Mißgeburt) der fatalen Ordonanzen und der Wiedergeburt geſetzlicher Ordnung und Freiheit Tage verfloſſen ſind.

§. 6.

Die Zeit der Empfängniß der Unglücksſchwangern Ordonanzen fällt auf den 8. Auguſt 1829, an welchem Tage bekanntlich das Miniſterium Polignac das Licht der Welt erblickte. Eilf Monate und 17 Tage (vom 8. Auguſt 1829 bis 25. Juli 1830) verhielten ſie ſich im Schooße der Weisheit, der dieſes Miniſterium bildenden ſieben Miniſter *). Eine ächte geſunde Geburt derſelben war daher unmöglich; das ominöſe, unglückſelige Kind war im Mutterleibe ſchon verfault; bei ſeiner durch die ſieben miniſteriellen Geburtshelfer erzwungenen Erſcheinung verbreitete es peſtartigen Geruch; dieſe Mißgeburt drohte allgemeine Verpeſtung. Kraft und Muth der franzöſiſchen, vorzüglich der Pariſer, Nationalärzte hinderten deren weitere Verbreitung, trugen ſie, unter

*) Der ſieben Weiſen, aber nicht jener Griechenlands!

Schauder erregenden Feierlichkeiten, ſchnell zu Grabe, und hinderten dadurch Anſteckung und Verderben.

Die Geſchichte dieſer Tage, dem Weſentlichen nach, liegt uns vollkommen beurkundet vor; es iſt darüber volle, unwiderſprechliche Ueberzeugung gegeben, daß die beſchworne Charte das Grundgeſetz Frankreichs, von der Staatsregierung durch Willkühr verletzt, die geſetzliche Ordnung aufgelößt, daß Alles, was dem Menſchen, dem Bürger, dem Staate im Ganzen heilig iſt, heilig ſein muß, durch Willkühr, durch die von der Staatsregierung ſelbſt herbeigeführte Geſetzloſigkeit, von der augenſcheinlichſten größten Gefahr der Zernichtung, der tiefſten Sklaverei, am 25. Julius 1830 bedroht war; daß es aber der Vaterlandsliebe, der Entſchloſſenheit, der Rechtlichkeit und dem Heldenmuthe der Franzoſen, vorzüglich der Einwohner von Paris, gelang, die Gefahr mit Raſchheit, Energie in den wenigen ewig denkwürdigen Tagen zu entfernen, Rettung für Alle herbeizuführen.

§. 7.

Wie ſich hierauf die franzöſiſche Nation, wie ſich die von ihr geſetzlich gewählten Repräſentanten benommen, auf welche Weiſe geſetzliche Ordnung, geregelte Regierung hergeſtellt worden iſt — die Documente hierüber, die Documente über die Erhebung

einer neuen Dinaſtie auf den franzöſiſchen Thron — der neue Geſellſchaftsvertrag, die mit wechſelſeitiger Zuſtimmung verkündete und angenommene Charte..... Alles dieſes liegt uns beurkundet vor.

Durch Gewaltſtreiche von Seite des geweſenen Königs Karls X. — von ſeinen Miniſtern und Umgebungen getäuſcht und verführt — war die geſellſchaftliche Ordnung ſchnell aufgelößt; Sklaverei wollte man an die Stelle geſetzlicher Freiheit ſetzen, ſie ward, jedoch durch viele blutige Opfer, wieder errungen; die geſellſchaftliche Ordnung, mit ihr die neu errungene geſetzliche Freiheit, mit Ruhe und Beſonnenheit in wenigen Tagen wieder befeſtigt.

Unter dieſen, nicht für Frankreich allein, ſondern für ganz Europa, für die Menſchheit und Ciriliſation höchſt merkwürdigen Ereigniſſen entſtehet die Frage:

> werden die deutſchen Bundesfürſten überhaupt, insbeſondere die konſtitutionellen, in die innern Angelegenheiten Frankreichs ſich einmiſchen — iſt Grund vorhanden, den Ausbruch eines Krieges zwiſchen dieſen Fürſten und Frankreich zu befürchten?

Wir nehmen keinen Anſtand, dieſe Frage durchaus verneinend zu beantworten.

§. 8.

Die allgemein anerkannten, völkerrechtlichen Prinzipien begründen zur Genüge die Behauptung, daß kein Volk das andere, keine Regierung die andere, kein Staat den andern, ohne ſtaats- und völkerrechtlichen Titel, mit Krieg überziehen darf.

Wenn Frankreich in ſeinem Innern neue Einrichtung zu treffen, für gut fand, ohne einen Nachbarſtaat überhaupt, insbeſondere die deutſchen Bundesſtaaten in ihren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen zu berühren, noch weniger auf irgend eine Art zu verletzen, wenn Frankreich zur Abwendung des Unglücks, mit welchem es ſo augenſcheinlich bedroht war, energiſche Maasregeln ergriff, ſie mit Raſchheit durchgeführt, heldenmüthig und ruhmvoll ſeine verletzten Rechte, die mit Füßen getretene, verhöhnte geſetzliche Freiheit im blutigen Kampfe erringt, und für die Zukunft befeſtigt; welcher Titel kann dieſem oder jenem Nachbarſtaate völkerrechtlich zuſtehen, das unabhängige Frankreich in ſeinen Einrichtungen ſtören, oder gar mit Waffengewalt, mit Krieg, überziehen zu wollen?

Nehmen wir ſogar den Fall an, die von Seite der nun abgekommenen franzöſiſchen Regierung gethanen Schritte wären nicht offenbar die beſchworne franzöſiſche Verfaſſungsurkunde verletzend, geweſen,

(wie ſie es überhaupt, insbeſondere durch Erlaſſung der Ordonanzen vom 25. Juli d. J. doch wirklich waren) nehmen wir für einen Augenblick an, es herrſche darüber Zweifel, auf welcher Seite das Recht ſtehe; wer würde auch in dieſem Falle im Ernſte behaupten mögen, dieſer oder jener Nachbarſtaat habe die Competenz zur Entſcheidung, habe das Recht, ſich einzumiſchen, ſeie befugt, eine andere Ordnung der Dinge mit Gewalt herbeizuführen?

Ein Nachbarſtaat, der ſich hiezu entſchließen könnte, würde ſich, um Einmiſchung und Entſcheidungsrecht begründen zu wollen, auf ſeine Anſicht und Stärke beziehen müſſen. Stärke kann und darf nie Richteramt und richterliche Entſcheidung begründen, wenn nicht gänzliche Auflöſung aller geſellſchaftlichen Bande, beſonders zwiſchen Staaten und Staaten, ſtatt finden ſoll.

Anſicht! — iſt Sache der Meinung, vermeintlicher oder wirklicher Ueberzeugung, ſie iſt Glaubensſache, welche Niemand dem andern, am allerwenigſten ein Staat dem andern aufzudringen, berechtigt ſein kann.

Es ſind dies ſtaats- und völkerrechtliche Grundſätze, welche in der Natur unabhängiger Staaten liegen, welche als Erhaltungsprinzipien aller Staaten anerkannt, auch von den europäiſchen Staatsregie-

rungen oft laut und öffentlich ausgeſprochen worden ſind.

§. 9.

Kann man dieſen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen ſelbſt in dem angenommenen Falle des Zweifels nichts entgegenſetzen, um wie viel richtiger ſind ſie bezüglich auf die neueſten, ſo klar vorliegenden Ergebniſſe in Frankreich.

Lange ſchon, ganz beſonders ſeit dem 8. Auguſt 1829, *) war Frankreich und die franzöſiſche Nation in ihren heiligſten Rechten, in ihren geſetzlichen Freiheiten angegriffen, verletzt, durch Liſt und Gewalt war Frankreich in ſeinem Innern erſchüttert. Lange waffnete es ſich mit Gleichmuth, Geduld, ſetzte der Liſt und verſteckten Gewalt Gehorſam, ſogar Darbringung mehrfacher Opfer, entgegen. Hiedurch kühn gemacht, ſchritt man von Liſt und verſchleierter Gewalt zur offnen, trat alle, vertragsmäßig den Staatsbürgern zukommende Rechte mit Füßen, die wiederholt auf das feierlichſt beſchworne Charte ward auf die ſchamloſeſte Weiſe durch die Ordonanzen vom 25. Juli 1830 verhöhnt; es war alle Anſtalt getroffen, ſie mit Gewalt zu zernichten, und über die Leichen

*) Dem fatalen Geburtstage des Miniſterium Polignac.

der treuen Vertheidiger geſetzlicher Verfaſſung einher⸗ zuſchreiten, um den übrigen Theil der Nation in das alte Joch zu ſpannen, in die alte ſchmachvolle Skla⸗ verei zu werfen.

Da erhob ſich das franzöſiſche Volk, waffnete ſich ſchnell mit Muth, mit höchſter Kraft. Dieſer, mit Intelligenz und Moral im Bunde, konnte wider⸗ rechtliche Gewalt, von aller Moral und Intelligenz entblößt, keinen haltbaren Widerſtand leiſten. Der Sieg wendete ſich der gerechten Sache, der Intelli⸗ genz, dem Heldenmuthe zu; er war auf der Seite des Volkes, freilich durch blutige Opfer erkämpft, aber raſch und vollſtändig. — Und wie hat ihn das franzöſiſche Volk benutzt? — Ruhe und Ordnung, ſelbſt während des heißen Kampfes, im Weſentlichen ungeſtört, erhielt neue Befeſtigung; beiſpielloſe Beſon⸗ nenheit, Nachſicht, Schonung und Großmuth bleiben im Gefolge der Sieger. Bei Befeſtigung der geſell⸗ ſchaftlichen Ordnung ward dem Prinzip der konſti⸗ tutionellen Monarchie gehuldigt, ein geſellſchaftlicher Vertrag in geſetzlicher Form errichtet, iſt durch die feierlichſten Eide geheiligt — dieſe, dann die mora⸗ liſche und phyſiſche Kraft der franzöſiſchen Nation geben für die Erfüllung in Zukunft die möglichſte höchſte Gewährleiſtung; und es ſollte möglich ſein, daß Nachbarſtaaten ſich dennoch einmiſchen, das von

ihnen unabhängige Frankreich mit Krieg überziehen, um die ſo befeſtigte neue Ordnung der Dinge umzuwerfen, wenigſtens den Verſuch zur Umwerfung machen zu wollen?

§. 10.

Es erſcheint uns ein ſolches Unternehmen um ſo mehr unmöglich, als Moral und Politik die wichtigſten Gründe dagegen liefern.

Moral. Als Ludwig **XVIII.** im Jahre 1814 den Thron ſeiner Väter wieder zu beſteigen, das Glück hatte, fand er ſelbſt zum Staatswohle für nothwendig, daß in Frankreich eine konſtitutionelle Monarchie, eine geſetzlich freie Verfaſſung exiſtire. Er ſelbſt ſprach unumwunden aus, daß der Zuſtand des Königreichs eine ſolche Verfaſſung heiſche, die Verfaſſungsurkunde wurde entworfen, geprüft, genehmigt, und von Ludwig **XVIII.** unter Andern ausgeſprochen:

«unſerer guten Abſichten gewiß, und ſtark durch die Reinheit unſeres Gewiſſens, verpflichten wir uns hiemit im Angeſichte der gegenwärtigen Verſammlung, dieſer neuen Conſtitutionsurkunde getreu zu ſein, und behalten uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor dem Altare desjenigen

2*

zu beſchwören, welcher die Könige und die Nationen in der nämlichen Waagſchaale abwiegt.»

Ludwig **XVIII.** betheuerte dieſes nicht für ſich allein, ſondern, wie er ſelbſt ſich ausdrückte,

ſowohl für uns, als für unſere Nachfolger, auf ewige Zeiten übergeben und bewilligen wir unſern Unterthanen dieſe Konſtitutions-Urkunde.

§. 11.

Im März 1815 erſchien Napoleon, von der Inſel Elba entkommend, wieder in Frankreich und bemächtigte ſich des Thrones. Derſelbe gab mit Zuſtimmung der verfaſſungsmäßigen Gewalten im April 1815 Zuſatzartikel zu der Reichsverfaſſung *).

Der neu ausgebrochene Krieg, die Schlacht bei Waterloo, die darauf gefolgte zweite Reſignation Napoleons, hatten die Rückkehr Ludwigs **XVIII.** zur Folge, und wiederholt ward die Charte von 1814 in Wirkſamkeit geſetzt, feierlich beſchworen.

Nach dem Hinſcheiden Ludwigs **XVIII.**, folgte ihm Karl **X.** in die Regierung, zugleich auch in alle

*) Man ſehe die Konſtitutionen der europäiſchen Staaten Thl. I. S. 307 — 318.

übernommene Pflichten eines konſtitutionellen Königs, denn

die Konſtitution war für alle Nachfolger, auf ewige Zeiten, gegeben, angenommen, beſchworen,

und

von Karl X. ſelbſt durch beſondern, von ihm geleiſteten Eid bekräftigt, geheiligt.

Sehen wir nun, wie Karl X. dieſe ſeine, auch ſeines Vorfahrers heilig gegebene Verſprechen in Erfüllung ſetzte!

Im §. 4. der Verfaſſungs-Urkunde iſt beſtimmt,

die individuelle Freiheit der Franzoſen wird garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Geſetzen vorgeſchriebenen Fällen, und nur nach der geſetzlichen Form.

Wie oft durch Liſt und Provokationen, wie oft bald unter dieſem, bald unter jenem Vorwande, von verſchiedenen Agenten und Unteragenten der Miniſter, während der Regierung Karls X., gegen den Inhalt dieſes Paragraphs, mittel- und unmittelbar gehandelt, wie oft Franzoſen, beſonders von den Polizeiagenten in Paris verfolgt, und verhaftet worden ſind, haben wir in öffentlichen Berichten vielfach geleſen;

die miniſterielle Parthei konnte die Thatſachen in Abrede nicht ſtellen, war aber ſtets bemühet, ſie auf jede mögliche Weiſe zu verdrehen, und ſo der geſetzlich perſönlichen Freiheit der Franzoſen zu ſpotten.

§. 12.

Im §. 8. der wiederholt beſchwornen Charte iſt ausdrücklich verfügt:

die Franzoſen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen, und drucken zu laſſen, wenn ſie ſich nach den Geſetzen fügen, welche die Mißbräuche dieſer Freiheiten verhindern ſollen.

Im §. 15 iſt beſtimmt:

die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

Im §. 46.

keine Abänderung kann in einem Geſetze getroffen werden, wenn ſie nicht in einem Ausſchuſſe von dem Könige vorgeſchlagen, und nicht in die Büreaux geſchickt und darinnen berathen worden iſt.

Man vergleiche mit dieſen Stellen der franzöſiſchen Charte die Ordonanzen vom 25. Juli, und je-

dem Unbefangenen dringt ſich die Ueberzeugung auf, daß Karl X., durch ſeine Miniſter übel berathen und verführt, mittels einiger Federſtriche, alle dieſe wechſelſeitig, vertragsmäßig beſchwornen geſetzlichen Beſtimmungen zu vernichten wagte — geſetzliche Beſtimmungen, welche das Einigungsband um König und Volk ſchlingen, den Abgrund der Umwälzungen in Frankreich ſchließen, den Greuelſcenen, die den franzöſiſchen Boden mit ſo vielem Blute getränkt haben, für immer entfernen ſollten.

§. 13.

Ohne Oeffentlichkeit — nicht ſcheinbare, ſondern volle, wirkliche — ohne Freiheit der periodiſchen Preſſe, ohne vollkommene Freiheit der Wahlen der Nationalrepräſentanten, iſt das Beſtehen und Aufrechthalten geſetzlicher Verfaſſung, das Daſein wahrer Nationalfreiheit, nicht denkbar. Ludwig XVIII., nicht weniger Karl X., hatten dies (früher, beſſer, als in der jüngſten Zeit, berathen) bei jeder Gelegenheit anerkannt und öffentlich ausgeſprochen. Dennoch hoben die oftererwähnten Ordonanzen die Freiheit der franzöſiſchen Preſſe auf, vernichteten die nach dem beſtehenden Wahlgeſetze erfolgten Wahlen der Deputirten, ohne alle geſetzliche Unterſuchung, weil die Wahlmänner, ihren eidlich erhärteten Pflichten ge-

treu, nicht im Sinne des Miniſteriums Polignac zu wählen, ſich entſchließen konnten.

Das Wahlgeſetz, wie die übrigen Geſetze, erhielt durch die Zuſammenwirkung der drei geſetzgebenden Gewalten, Entſtehung; ohne Zuſammenwirkung der nämlichen Gewalten konnte und kann Abänderung des Geſetzes gültig Platz nicht greifen; dennoch erkühnte ſich das Geſammtminiſterium, eben dieſe Wahlen ohne alle Unterſuchung aufzuheben, alle geſetzliche Ordnung zu ſtören.

§. 14.

Wenn ſolch ein Unternehmen, ſolche Kühnheit an und für ſich ſchon das treuloſe Miniſterium Polignac zur Genüge bezeichnet; ſo erſcheint deſſen Schuld noch unverzeihlicher, wenn man jenen Bericht der Miniſter an den König in Erwägung zieht, welcher der Erlaſſung der Ordonanzen unmittelbar vorausging. Einen Blick in dieſes miniſterielle, aus falſchen Thatſachen und Sophismen zuſammengeſetzte Machwerk, und es dringt ſich die Ueberzeugung auf, daß der Miniſter Karls X. einziges Streben war, die Grundfeſte der Verfaſſung, genaue unabhängige Beobachtung des Wahlgeſetzes, Handhabung der Preßfreiheit zu zerſtören, und mit ihr die Charte zu zernichten.

Da erwähnter Miniſterialbericht nach ſeinem ganzen Umfange vorliegt, geprüft und abgeurtheilt iſt, ſo halten wir die Erörterung deſſelben hier für überflüſſig.

Die willkührlichen Miniſter, damit nicht zufrieden, die Auflöſung einer geſetzlich gewählten Kammer, die nur das Nationalwohl gegen das willkührliche Miniſterium in Schutz nahm, zu veranlaſſen, bezeichnete die Mehrheit derſelben als Pflichtvergeſſen, als ſträfliche Revolutionairs, als Hochverräther. Wir meinen jene 221 Deputirte, welche den edeln Muth faßten, eine Adreſſe an Karl X. zu unterzeichnen, durch die demſelben die Augen geöffnet, und die Nothwendigkeit dargethan werden ſollte, ein ſo inkonſtitutionelles, das Nationalwohl gefährdendes Miniſterium abzuſchaffen.

Die Nation hat durch ihren neuen Wahlakt ſich mit der größten Beſtimmtheit ausgeſprochen, ſie hat die feſte Haltung ihrer Repräſentanten, die von ihnen erfüllte Pflicht, durch deren Wiedererwählung dankbar anerkannt. Deſſen Alles ungeachtet erkühnte ſich das Miniſterium, eben dieſe Wiedererwählung, die im Einklange mit dem beſchwornen Grundgeſetze zum Vollzuge kam, als widerrechtlich, ſträflich, ſogar als die Majeſtät verletzend, beleidigend, als hochverrätheriſch in demſelben Berichte zu bezeichnen, zu

verdammen, und als Hauptmotiv aufzuſtellen, Gewaltſtreiche zu üben, und die verhängnißvollen Ordonanzen zu erlaſſen.

§. 15.

Der Bericht der franzöſiſchen Miniſter iſt eines der außerordentlichſten Dokumente, die je von einer Regierung bekannt gemacht wurden. Die franzöſiſche Nation wird in demſelben wie eine verächtliche Heerde behandelt. Die Miniſter wollten mit einer Frechheit ohne Beiſpiel die Nation aller ihrer Rechte berauben. Freiheit der Preſſe, Grundgeſetz, Alles ſollte der Willkühr weichen. Die freie Preſſe, meinten ſie, ſteht der Willkührherrſchaft entgegen; ſie muß fallen — die Charte ſteht der Willkührherrſchaft im Wege; man muß ſie zernichten *).

Eben hiedurch wurden die heiligſten Geſellſchaftsbande in Frankreich, der Grundvertrag zwiſchen der regierenden Dinaſtie und dem Volke, als aufgelößt, als zernichtet, unumwunden, im Angeſichte der Na-

*) Gleich nach dem Erſcheinen des Miniſterialberichtes und der Ordonanzen, ehe man noch den Erfolg zu London wiſſen konnte, haben engliſche Blätter, insbeſondere der Morning Chronicle, ähnliche Bemerkungen und Urtheile gefällt, und ſchlimme Erfolge für die Miniſter, und den irre geführten König, vorausgeſagt.

tion, im Angeſichte der ganzen Welt erklärt, und dem Volke zu dem Anlaß gegeben, was nun wirklich erfolgt iſt.

Bereits haben ſich, wie aus öffentlichen Blättern, zum Theile offiziell, bekannt iſt, einige Regierungen in den Nachbarſtaaten in demſelben Sinne, die verſuchten Gewaltſtreiche, die Ordonanzen vom 25. Juli, mißbilligend geäußert, als rechtswidrig, als unmoraliſch, als unbeſonnen und gefährlich ausgeſprochen. Um ſo feſter ſteht unſere Ueberzeugung, daß die Einmiſchung der Nachbarſtaaten in die innern Angelegenheiten Frankreichs als moraliſch unmöglich zu erachten ſeie.

§. 16.

Wir bemerkten oben (§. 10), daß einer Einmiſchung der Art auch die Politik Gründe entgegenſtelle; wir wollen verſuchen, auch dieſe Behauptung durch das, was folgt, zu rechtfertigen.

Die Geſchichte der franzöſiſchen Revolution von 1789 und folgenden Jahren iſt noch im friſchen Andenken, es leben noch Viele, an welchen ſie vorüberging; ſie hat Lehren zurückgelaſſen, die ſich tief einprägten. In der Geſchichte der franzöſiſchen Revolution finden ſie ſich genau verzeichnet.

Frankreich ragte unter den Staaten Europens in ſehr vieler Beziehung lange hervor. Geſchloſſenheit, Umfang, natürliche und künſtlich erhöhte feſte Stellung, Bevölkerung, Klima, Fruchtbarkeit des Bodens, Geiſtesgaben der Einwohner, Bildung, Muth — kurz: in phyſiſcher und moraliſcher Hinſicht erſchien Frankreich als beſtimmt, des eignen Glücks ſich zu erfreuen, und auf das Glück ſeiner Nachbarn mächtig einzufließen.

Nachtheilig waren jene Verhältniſſe, welche unter der Regierung Ludwigs **XIV.**, beſonders in deſſen letzter Regierungsperiode, Platz griffen. Frankreich war damals mehr eine Ariſtokratie in den Händen des Adels, als eine abſolute Monarchie. Der franzöſiſche Boden ward eigentlich von zweien Nationen bewohnt. Die eine beſtand aus dem verachteten, erdrückten Volke, die andere aus dem ſtolz herabblickenden, drückenden Adel; nach deſſen Meinung bildete nur er die franzöſiſche Nation. Das Volk betrachtete er als eine Heerde, nur deswegen nützlich, weil man ſie ſcheeren konnte. Er nahm alle Stellen von Bedeutung im geiſtlichen, civil- und militäriſchen Wirkungskreiſe ein; den Unadelichen, hiervon gänzlich ausgeſchloſſen, überließ man Arbeit, Wiſſenſchaft, Erfahrung, und — Laſten. Zu weit war damals ſchon das franzöſiſche Volk in der Auf-

klärung fortgeſchritten, als daß nicht ſolche Verhält-
niſſe nur Spannung, Unzufriedenheit und Gährung
hervorbringen mußten.

§. 17.

Die koſtſpieligen Eroberungskriege, zahlreich ſte-
hende Heere, drückende Abgaben, die beinahe aus-
ſchließend dem Volke, dem Landmann und Bürger
aufgebürdet waren, die Strenge, überhaupt die Art
und Weiſe der Abgabenerhebung......: Dies, und
noch Mehreres häufte ſchon unter Ludwig XIV. eine
große Maſſe des Brennſtoffes in dem Innern des
ſpäterhin ausgebrochenen Vulkans. Ludwig XIV.,
dies ſelbſt fühlend, nahm von ſeinem Nachfolger mit
folgenden Worten Abſchied:

«Ich habe, ſagte er, wider meine Neigung mei-
nem Volke Laſten auferlegt; langwierige Kriege,
die ich führen zu müſſen glaubte, zwangen mich
dazu. Liebe den Frieden, und unternimm
nie einen Krieg, wenn ihn nicht das
Beſte des Staats, und die Wohlfahrt
der Völker nothwendig macht.

Leider! blieben dieſe ſo hochſinnigen Abſchieds-
worte ohne Wirkung.

Ludwigs XV. Regierung führte vielmehr Frank-
reich mit noch raſchern Schritten der Umwälzung zu.

Die geiſtige Entwicklung der franzöſiſchen Nation, der Glanz ausgedehnter wiſſenſchaftlicher Bildung auf der einen Seite, auf der andern Seite große Sinnlichkeit, Selbſtſucht, Eigennutz und ſittliche Verdorbenheit. Hiezu die falſchen Maximen der Hof-Finanzmänner, welche zu dem bekannten Law'ſchen Syſteme, zur berüchtigten Law'ſchen Bank, dann zum Bankeroutte ihre Zuflucht nahmen, Hunderttauſende der Staatsbürger ins Verderben ſtürzten — die unumſchränkte Beherrſchung des Königs durch Pompadour, dann, nach deren Tode, durch die Dubarri — das Feilſein aller Stellen, dadurch das Feilſein der Gerechtigkeit ſelbſt; dies und noch ſo Vieles, was den Hof verdarb, die öffentliche Meinung beleidigte, vergiftete, zog Verachtung und Haß gegen die Höflinge, und Geringſchätzung der Regierung nach ſich. Eine weitere Folge dieſer ungeregelten, erſchlafften Regierung war: Mehrung der drückenden Auflagen, Erhöhung der Nationalſchuldenlaſt, Sinken des Anſehens des ſonſt ſo einflußreichen Frankreichs im Auslande — alſo Verachtung im Innern, und von Außen.

So war die Lage Frankreichs, als Ludwig **XVI.** den Thron ſeiner Väter einnahm. Er verband mit vielen Kenntniſſen und Einſichten den edelſten Willen, ſein Volk glücklich zu machen; das Uebel hatte aber

zu tiefe Wurzel geſchlagen, zu ſehr um ſich gegriffen; er, der Edle, war ſchwach, voll des Mißtrauens in ſich ſelbſt, in der Wahl ſeiner Rathgeber, ſeiner Miniſter, nicht immer glücklich, und er, der Schuldloſe, ward am 21. Januar 1793 das Opfer für die Schuld ſeiner Vorfahren, das Opfer der Leidenſchaften der ſich an die Spitze geworfenen Partheimänner *).

§. 18.

Die fürchterliche Umwälzung in Frankreich würde kaum dieſe traurige Richtung, eine ſo fürchterliche Ausdehnung erhalten haben, hätten nicht jene, die am meiſten zum Ausbruche beigetragen, zu dem wüthenden Sturme im Innern nicht auch Ungewitter von Außen herbeigezogen.

Das durch die Umwälzung aufgeregte franzöſiſche Volk, deſſen Repräſentanten verlangten,

daß Geiſtlichkeit und Adel die Staatslaſten nicht mehr auf die Schultern des Bürgers und Land-

*) Man ſehe die Abhandlung: über den Kongreß zu Verona, vom oberſten Juſtizrathe v. Hornthal.

Ferner: Darſtellung der denkwürdigſten europäiſchen Weltereigniſſe ꝛc. Bd. I. S. 83 u. folgende, S. 173 ff. Dann auch: Histoire philosophique de la Revolution de France par Fantin Desodoards. Tome I. chap. 1. pag. 5. 6.

manneſ wälzen — der dritte Stand, Bürger und Landleute, ſollten aufhören, nur das Laſtthier des Adels und der Geiſtlichkeit zu ſein — nicht Geburt und Rock allein, ſondern auch Geiſt, Kraft und Bürgertugend ſollten den Weg zur Würde und Belohnung bahnen — vor dem Geſetze ſollten alle im Staate gleich ſein; dieſe und andere ähnliche Prinzipien brachten, bald nach Ausbruch der Revolution, die Privilegirten in die heftigſten Convulſionen, in Wuth, und peitſchten ſie über die Gränze.

Artois begab ſich nach Turin, dann nach Coblenz; er betrieb die Bewaffnung der Ausgewanderten und anderer Söldlinge, Condé that dasſelbe zu Worms, und Rohan, der Kardinal, zu Mannheim. Dieſe und ihre Gehülfen ſuchten und fanden an den deutſchen Höfen Gehör; ihre Sache ward zur Sache aller Könige gemacht.

Von Coblenz aus ward die Verbindung mit dem Innern Frankreichs unterhalten. Prieſter ſtrebten, die Köpfe wider die Revolution zu fanatiſiren, die Adelichen beſoldete Arme zu bewaffnen, eine Vendée wurde vorbereitet, — Frankreich mit gegenrevolutionären Blättern und Flugſchriften überſchwemmt — von Coblenz aus ward der äußere und innere Krieg angeregt und erzielt.

Die Ausgewanderten fanden es für gut, in Deutſchland ein Frankreich zu ſchaffen, einen franzöſiſchen Hof, ein Miniſterium, eine Generalität zu errichten, und ſogar Botſchafter an die Höfe zu ſenden.

§. 19.

Dieſem auswärtigen Frankreich gelang es, den bekannten Pilnitzer Zuſammentritt zwiſchen dem Kaiſer von Oeſterreich und dem Könige von Preußen zu veranlaſſen, zugleich auch den Ausſpruch, daß die Ereigniſſe in Frankreich als die Sache aller Souveräne Europens betrachtet werden müßten *).

Der Krieg kam wirklich zum Ausbruche. In einem vom Herzoge von Braunſchweig erlaſſenen Manifeſte wurde Frankreich bei dem Kriegs-Anfange ſchon als erobertes Land behandelt, mit Feuer, Schwert und Vernichtung bedroht. Mit welchem Erfolge für die Verbündeten, für Deutſchland, dieſer ſo übel berechnete Einmiſchungskrieg geführt wurde, iſt Allen bekannt. Das Mißlingen auf Seite

*) Man ſehe die Abhandlung des oberſten Juſtizraths von Hornthal: werden die deutſchen Bundesfürſten überhaupt, insbeſondere die konſtitutionellen, an einem feindlichen Einfalle, am Kriege wider Spanien Theil nehmen? — S. 32 ff. Dann: Darſtellung der denkwürdigen Weltereigniſſe ꝛc. Bd. I. S. 406 ff.

der Verbündeten, die glücklichen, die ganze Welt in Erſtaunen ſetzenden Erfolge auf Seite Frankreichs, ruhen noch im friſchen Andenken.

Die Ausgewanderten gaben ihre Anſichten und Wünſche für die der franzöſiſchen Nation aus; ſie ſchilderten das Innere Frankreichs als zerrüttet, des Volkes Mißvergnügen und Bereitwilligkeit, zur alten Ordnung zurückzukehren, gaben ſie mit Beſtimmtheit an, die Wahrheit ihrer Angaben verbürgend. Die deutſchen Fürſten, die Verbündeten, hiedurch irre geleitet, glaubten den Sieg ihrer Armeen als gewiß, ließen ſich in einen Kampf ein, welchen ſie gegen die Franzoſen mit Scherz, Hohn und Drohungen begannen, und in welchem ſie unterlagen.

Statt Frankreich zu beſiegen, weckten ſie in ihm Vaterlandsliebe, nährten und erhöhten Begeiſterung, und erſtarkten ſie hiedurch ſelbſt zum vollkommenen Siege wider ſich, die Verbündeten, und ihre Heere.

§. 20.

Die Großmächte zogen die mindermächtigen Fürſten des damaligen deutſchen Reiches in ihren Bund gegen Frankreich. Viele der letztern, mit den wahren Verhältniſſen vertraut, hegten den lebhaften Wunſch, die Theilnahme zu vermeiden; die beſtandene Reichsverfaſſung, die abhängige Stellung der

Mindermächtigen, im Verbande mit dem deutſchen Kaiſer und Reiche, zwang ſie, gegen beſſere Einſicht und gerechte Wünſche zu handeln. Welche Summe von Unglück brach nicht durch dieſe Einmiſchung in Frankreichs innere Angelegenheiten, durch den unternommenen Krieg, über Deutſchland herein? — Wurden nicht alle Theile deſſelben das Opfer? — Man zeige uns eine Gegend, eine Stadt, ein Dorf im deutſchen Vaterlande, welchem eben dieſer übelberechnete, ſo unglücklich geführte Krieg nicht die tiefſten Wunden geſchlagen hat, die jetzt noch in ihren Folgen ſehr fühlbar ſich darſtellen.

Und dieſelben deutſchen Staaten, Regierungen, Völker, ſollten ſich noch einmal in die innern Angelegenheiten Frankreichs miſchen, noch einmal in ein ſo gefährliches Spiel, in gänzliches Verderben ſich ziehen laſſen?

§. 21.

Bereits ſind Aeußerungen, offene Erklärungen einiger der bedeutendſten Nachbarſtaaten Frankreichs bekannt, welche den feſten Entſchluß derſelben für Nichteinmiſchung bezeichnet haben. Souveraine ſprachen ſich klar und beſtimmt gegen den oben erwähnten Miniſterialbericht, gegen deſſen ſchmählichen Inhalt, gegen die Ordonanzen, überhaupt gegen das

Betragen Karls X. und ſeiner Miniſter klar und beſtimmt aus.

Es ſcheint uns über allem Zweifel erhaben, daß die Fürſten alle dieſelbe Mißbilligung ausſprechen. Noch iſt dem franzöſiſchen Volke, noch iſt es allen Völkern im friſchen Andenken, was in Italien, in Spanien und Portugal in neuerer Zeit ſich zutrug. Verfaſſungen wurden gegeben, Geſellſchaftsverträge feierlich errichtet, von den Fürſten und Völkern beſchworen; dennoch nahmen in dieſen Landen die Fürſten keinen Anſtand, ſobald ſich ihnen die Gewalt hiezu darbot, die Verfaſſungen umzuſtürzen, unumſchränkte Gewalt wieder einzuführen, und Tauſende, die ihren Eiden getreu blieben, durch Verbannung, Vermögenseinziehung, ſelbſt durch ſchmachvolle Hinrichtungen zu beſtrafen! — Wem ſind die in Spanien, wem die in Portugal ausgeübten Handlungen der Art unbekannt? — Hätte ſich am 27., 28. und 29. Juli 1830 der Sieg für die Urheber der Ordonanzen entſchieden, was wäre mit den 221, ihrem Eide treuen, Deputirten geſchehen? — Was mit ihren Freunden, Gleichgeſinnten? — Wäre wohl das Miniſterium Polignac, wäre Marmont...., im Falle des Sieges, eben ſo milde und ſchonend geweſen, wie das ſiegende Volk in Paris? — Und es ſollte möglich ſein, daß die Nachbarſtaaten, deren

Fürſten mit den niedergeworfenen, entwaffneten Feinden der franzöſiſchen Nation ſich vereinen, ſich in das Innere einmiſchen, und ſo die franzöſiſche Nation zum Kampfe auf Leben und Tod zwingen wollten?

§. 22.

Aus dem, was wir bisher vortrugen, rechtfertigt ſich vollkommen unſere Meinung, daß die Nachbarſtaaten Frankreichs in die innern Angelegenheiten Frankreichs ſich nie einmiſchen werden, der Ausbruch eines Krieges zwiſchen denſelben und Frankreich auf keine Weiſe zu befürchten ſeie. Wir gehen weiter; wir ſetzen den Fall, daß unſere Anſichten unrichtig, daß die von uns in moraliſcher und politiſcher Beziehung an- und ausgeführten Motive nicht ſo haltbar ſein ſollten, als wir die Ueberzeugung deshalb ausſprachen — wir nehmen für einen Augenblick den ſchlimmern Fall an, daß dieſer oder jener Nachbarſtaat, welcher zum deutſchen Bunde nicht gehört, oder auch außer dem Bunde Lande beſitzt, ſich zur Einmiſchung in die innern Angelegenheiten Frankreichs, ſogar zum thätigen bewaffneten Vorſchreiten, bewogen finden könnte; ſo ſind wir auch in dieſem höchſt unwahrſcheinlichen Falle von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die deutſchen Bundesfürſten, beſonders

die konſtitutionellen, zur Theilnahme hieran auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege nicht veranlaßt werden können.

Im Artikel 11. der Bundesakte iſt feſtgeſtellt,

daß kein Bundesglied Verbindungen eingehen könne, welche gegen Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder verſprechen daſelbſt, alle Bundesglieder, ganz Deutſchland ſowohl als jeden einzelnen Bundesſtaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen *).

Weder ganz Deutſchland noch irgend ein einzelner Bundesſtaat iſt von Frankreich angegriffen, es hat nur ſeine angeſtammten Rechte, ſeine vertragsmäßige geſetzliche Freiheit gegen Miniſterwillkühr, Despotismus, gegen Treue- und Eidbruch muthvoll vertheidigt, im heldenmüthigen Kampfe ſeine Unabhängigkeit, ſeinen geſetzlichen Zuſtand muthvoll errungen; all dieſes giebt irgend eine Befugniß zur Einmiſchung und zum Angriffe im Geringſten nicht.

§. 23.

Ferner die Möglichkeit angenommen, dieſe oder jene Großmacht, zugleich Mitglied des deutſchen Bun-

*) Akten des Wiener Kongreſſes, Heft 8, Seite 603.

des, würde ſich überzeugt und berechtigt glauben, bei dem Geſammt-Bundestage auf Theilnahme an feindlicher Einmiſchung Antrag zu ſtellen; was wäre alsdann zu erwarten?

Mit vollſter Beruhigung glauben wir behaupten zu können, daß für ſo beantragte Theilnahme Zuſtimmung nie zu erzielen ſein werde.

Der §. 7. der Bundesakte beſtimmt, wie die Beſchlüſſe bei dem Bundestage, ſowohl in der engern Verſammlung, als in den Plenarſitzungen gefaßt werden müſſen, in der engern Verſammlung nach abſoluter Stimmenmehrheit, in den Plenarſitzungen nach einer Mehrheit von zwei Drittheilen. So die Regel; es enthält aber auch der nämliche §. 7. den Beiſatz:

> «wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Verſammlung, noch in pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.»

Geſetzt, von dieſer oder jener Seite käme bei dem deutſchen Bundestage der Antrag auf Theilnahme an einer bewaffneten Einmiſchung gegen Frankreich zur Sprache, — ferner angenommen (was wir moraliſch und politiſch für unmöglich achten), daß

ſich hiefür eine Stimmenmehrheit ausſprechen könnte und würde, ſo müßte die geſetzliche Beſtimmung:

es handelt ſich um jura singulorum, Stimmenmehrheit entſcheidet nicht,

die unbezweifelte Anwendung erhalten.

Frankreichs Lage, die neueſten Ereigniſſe in demſelben, Beſchaffenheit, Zweck des deutſchen Bundes, deſſen Verhältniſſe zu Frankreich — alle Verhältniſſe — gewähren die Ueberzeugung, daß die im §. 11. der Bundesakte beſtimmten Erforderniſſe und Vorausſetzungen zur Erklärung eines Bundeskrieges hier nicht exiſtiren. Sollte dieſe oder jene Macht, ſelbſt Mitglied des Bundes, für zweckmäßig oder gar nothwendig erachten, Frankreich feindlich anzufallen, ſo kann irgend ein Bundeszweck, wie wir bereits entwickelt haben, nicht begründet werden; keine Bundespflicht im Ganzen, keine für die Einzelnen — wahre jura singulorum — ſind im Spiele, alſo weder abſolute, noch zwei Drittheile Mehrheit darf Entſcheidung diktiren; Bundesbeſchlüſſe können weder erreicht, noch bindend werden.

§. 24.

Bei Ausbruch der franzöſiſchen Revolution vom Jahre 1789 und folgenden Jahren, erhoben ſich für die Nichteinmiſchung in die innern Angelegenheiten

Frankreichs da und dort Stimmen. Mehrere *), mit der Lage Frankreichs, mit dem Charakter der franzöſiſchen Nation vertraut, warnten wider jede bewaffnete Einmiſchung; vergebens war dieſe Warnung — und die Folgen?

Man werfe einen Blick in die Geſchichte der Coalition, der Feldzüge, der Schlachten, der Friedensſchlüſſe und deren Reſultate. Sollte die Leidensgeſchichte der deutſchen Völker ſchon in Vergeſſenheit gerathen ſein? — Die Deutſchen ſahen die Blüthe ihrer Jugend, Söhne, Brüder und Freunde kämpfen und ſterben, nicht für die gute Sache des theueren Vaterlandes, nicht für Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit, ſondern um Unterdrückung aller dieſer menſchlichen Güter herbeizuführen. Wer bürgt dafür, daß neue Einmiſchung in Frankreichs innere Angelegenheiten nicht ähnliche Ereigniſſe zur Folge habe? —

Ergäbe ſich Veranlaſſung, zum Schutze des eigenen Herds, zum Schutze eigener Fürſten Krieg zu

*) Unter andern ſprach ſich der in jeder Beziehung rühmlichſt ausgezeichnete deutſche Fürſt zu Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig Freiherr von Erthal, gegen jede Einmiſchung der Art aus — denn ſeinem Scharfblicke, ſeiner vielſeitigen Erfahrung entging das wahre Verhältniß nicht, er berechnete die mißlichen Folgen ſolchen zweckwidrigen Unternehmens.

führen, dann wäre der Zweck vaterländiſch, dann wäre gewiß jedem biederen Deutſchen kein Opfer zu groß; die deutſchen Völker haben in neuerer Zeit ihre treue Anhänglichkeit an ihre Regenten, ihre Kraft, ihren Heldenmuth, vielfach bewieſen; gewiß aber wird keiner unſerer edlen Fürſten dieſe Tugenden der Völker zu fremdartigen, moraliſch und politiſch ungeeigneten Abſichten je in Anſpruch nehmen wollen.

§. 25.

Folgendes verdient, unſeres Ermeſſens, ganz vorzügliche Rückſicht.

Vor Ausbruch des Revolutionskrieges herrſchte unter allen Klaſſen der Staatsbürger in Deutſchland hoher Wohlſtand; alle Erwerbsquellen floſſen reichlich; die Steuern und Abgaben waren mäßig, der Segen des Friedens überall verbreitet. Alles ſchwamm im Ueberfluſſe, eine Klaſſe der Staatsbürger nährte und unterſtützte die andere, Ackerbau, Gewerbe und Künſte befanden ſich im blühenden Zuſtande. Hiezu noch milde Regierungsmaximen, allgemeine Zufriedenheit, allgemeine Achtung für Perſon, Ehre, Eigenthum der Staatsbürger, der Comunen und der Stiftungen; eng geknüpftes Band zwiſchen den treuen Völkern und ihren guten milden Fürſten ... in die-

ſen glücklichen Verhältniſſen erblickten wir die deutſchen Staaten vor dem Revolutionskriege.

Dieſer brach aus, durch die zweckwidrige Einmiſchung der Deutſchen erfaßte er das ganze deutſche Vaterland. Da traf er, dieſer Krieg, einen geſunden, erſtarkten Körper, kräftige Glieder an, fähig, Laſten zu ertragen. Ungeheuere Laſten wurden aufgebürdet, Druck und Ueberſpannung fand eine lange Jahrenreihe hindurch ſtatt.

Die größern und kleinern Gutsbeſitzer, Bürger und Landmann, wurden durch Einquartirung, Anſpann, Lieferungen aller Art, Contributionen, Requiſitionen, langdauernde Cantonirungen beläſtigt, erſchöpft.

Die Bedürfniſſe und Ausgaben der Regierungen ſtiegen während dieſes verheerenden Krieges, gegen ſonſt, in ungeheuerer Progreſſion, mit ihnen die direkten und indirekten Steuern und Abgaben aller Art. Der Natur des geſellſchaftlichen Verbandes gemäß, ſollten die Staatsauflagen Mittel zum Zwecke, und der Zweck das Wohl der Staatsangehörigen ſein. Das Entgegengeſetzte fand hier ſtatt. Die deutſchen Staaten, in den Krieg, den die Einmiſchung in die franzöſiſchen Angelegenheiten veranlaßte, gewaltſam hineingezogen, ſahen ſich ihres Wohlſtandes, ihres Glückes beraubt; zu dem unſeligen Kriege mußten ſie alle Mittel liefern, und ſich ſelbſt entkräften.

Daß alle deutſche Staaten in jener unglücklichen Periode zu außerordentlichen Mitteln Zuflucht nehmen, Staatsſchulden auf Staatsſchulden häufen, ſelbſt das Vermögen der Comunen und Stiftungen angreifen und ſchwächen mußten, iſt allgemein bekannt.

Noch ſind jene tief geſchlagenen Wunden nicht geheilt — noch ſind die deutſchen Staaten, als im Stande der Wiedergeneſung zu betrachten; ſie hoffen, unter ihren geſetzlichen Verfaſſungen und milden Fürſten, künftiger Geſundung und Erſtarkung entgegen; dieſen hoffnungsvollen Zuſtand nicht ſtören zu laſſen, iſt Pflicht der Fürſten und der Völker; ſie iſt beſonders in den konſtitutionellen Staaten anerkannt, und durch die beſchwornen Verfaſſungen geheiligt.

Von gefährlicher, zweckloſer Einmiſchung, Hervorrufung neuer Kriege, wäre gänzliches Unterliegen der noch im gereizten finanziellen Krankheitszuſtande ſich befindenden Staaten, Zernichtung alles Wohlſtandes, die unausbleibliche Folge.

§. 26.

Für die konſtitutionellen deutſchen Staaten bieten ſich noch ferner, aus den beſtehenden geſetzlich freien Verfaſſungen beſondere Motive wider jede Einmiſchung dar.

So abweichend die Verfaſſungen der verſchiede-

nen deutſchen Staaten in vieler Rückſicht ſind, ſo ſtimmen ſie in ihrer Weſenheit alle überein. Ueberall iſt die Regierungsgewalt beſchränkt, an die Zuſtimmung des Volks durch ſeine Vertreter gebunden, wenn von Sicherheit der Perſonen, der Ehre und des Eigenthums der Staatsbürger, wenn von den darauf ſich beziehenden Geſetzen die Rede iſt. Nicht nach Gutdünken kann in den konſtitutionellen Staaten der Regent Steuern und Abgaben, direkte oder indirekte, ausſchreiben, erhöhen und erheben laſſen; in ordentlichen und außerordentlichen Fällen, wenn die bewilligten Auflagen zum wirklichen Bedarf des Staats nicht genügen, müſſen die wahren Verhältniſſe den Ständen des Reichs zur Prüfung, Berathung und Schlußfaſſung vorgelegt, und deren Bewilligung eingeholt werden.

Läßt ſich es wohl nur mit irgend einer Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß in den konſtitutionellen deutſchen Staaten die Stände des Reichs, die Volksrepräſentanten, neue Auflagen, bei den noch beſtehenden drükkenden Laſten, dazu bewilligen werden, damit ein koſtſpieliger, verheerender Krieg gegen die franzöſiſche Nation geführt, deren kaum errungene Freiheit, und mit dieſer die geſetzliche Freiheit anderer konſtitutioneller Staaten ſelbſt unterdrückt, zernichtet werde?

Es iſt wohl nicht mehr zweifelhaft, daß, wenn

das Miniſterium Polignac und ſeine Bundesgenoſſen, wenn die gewagten Gewaltſtreiche, die allerſeits als treu- und eidbrüchig anerkannten Ordonanzen vom 25. Juli 1830 den Sieg errungen, die franzöſiſche Charte Zernichtung erhalten hätte — es iſt nicht mehr zweifelhaft, ſagen wir, daß alsdann allenthalben die geſetzlich verfaſſungsmäßige Freiheit in den Nachbarſtaaten, wo ſie exiſtirt, die Freiheit der Rede und der Preſſe, die Oeffentlichkeit, kurz: Alles, was in geſetzlich freien Staaten ſchätzbar und heilig iſt, gefährdet, der Zerſtörung, der Unterdrückung, wenn nicht ſofort, doch gewiß allmählig überliefert worden wäre. Wer könnte den treuen Völkern, wer den konſtitutionellen, eben deswegen glücklichen Fürſten zumuthen, zu ihrer eigenen Gefahr, zu ihrem eigenen unverkennbaren Nachtheile, mitzuwirken, ihre Kräfte anzuſpannen, das Nationalwohl, ſich und die kommenden Geſchlechter aufzuopfern?

§. 27.

Wir können die gegründeteſte Hoffnung nähren, daß irgend eine Einmiſchung in Frankreichs dermalige innere Angelegenheiten, von keiner Seite her, Platz nicht greifen werde. Dieſe Hoffnung erſcheint um ſo begründeter, als die öffentlichen Nachrichten der

jüngſten Zeit mit dieſer unſerer Anſicht in Uebereinſtimmung ſich befinden.

Während der Ereigniſſe vom 25. bis 30. Juli d. Js., verließen die Geſandten der europäiſchen Mächte Paris nicht einen Augenblick; ein Beweis, daß ſie den Charakter dieſer neueſten Revolution vollkommen begriffen, und vorzüglich abgewartet haben, welche Richtung ſie nehmen, ob Anarchie und Gewaltthätigkeit, oder Beſonnenheit, Ruhe und geſetzliche Ordnung der Auflöſung des Staatsverbands folgen werde, welche Karl X., von ſeinen treuloſen Umgebungen getäuſcht, gewaltſam herbeigeführt hat.

Man will ſogar beſtimmte Nachrichten haben, daß die Geſandten Oeſtreichs, Preußens und der Niederlande, von ihren Höfen bezüglich auf die neue Verfaſſung, auf das neue konſtitutionelle Königthum, Inſtruktionen der Art erhalten haben, daß an eine Einmiſchung dieſer Mächte in die rein nationale Sache der Franzoſen, nicht zu denken, ein Kriegsausbruch deshalb nicht zu fürchten ſei.

Sind die in den letzten Tagen von allen Seiten eingehenden öffentlichen Nachrichten begründet, ſo ſind die Bemühungen der Nachbarſtaaten darauf gerichtet, jeden Schein einer Einmiſchung, dadurch jeden Argwohn und jede Aufreizung der Franzoſen zu entfernen.

§. 28.

Sollten wir uns — was der Himmel verhüten möge — in unſeren Erwartungen und Hoffnungen irren, ſollte dieſe oder jene Frankreich angränzende Macht eine andere Ueberzeugung gewinnen, ſich zur bewaffneten Einmiſchung entſchließen; was wären in dieſem unglücklichen Falle von Seite der konſtitutionellen deutſchen Regierungen für Maaßregeln zu ergreifen?

Vereinigung aller, feſtes Aneinanderſchließen, Fürſtenbund, Neutralitätserklärung, und ſollten es die Umſtände heiſchen, bewaffnete Neutralität*).

---

*) In unſerer Abhandlung: « werden die deutſchen Bundesfürſten überhaupt, insbeſondere die konſtitutionellen, an einem feindlichen Einfalle, am Kriege wider Spanien Theil nehmen? » — zu welcher wir im Jahre 1823 durch die damaligen Ereigniſſe auf der pyrenäiſchen Halbinſel uns veranlaßt geſehen, haben wir denſelben Vorſchlag, aus ganz ähnlichen Motiven, zu machen, uns berufen und verpflichtet geſehen. Die jüngſten Ereigniſſe in Frankreich ſind in jeder Rückſicht von weit höherer Wichtigkeit, als jene in Spanien; unſere erhabene Fürſten, insbeſondere die konſtitutionellen deutſchen Bundesfürſten, werden gewiß das Wohl ihrer Völker um ſo feſter ins Auge faſſen, und die von uns in Erörterung gezogenen Verhältniſſe, die aufgeſtellten Gründe zu würdigen geruhen.

Hiefür gibt das, was wir dargeſtellt und entwickelt haben, die vollſte Rechtfertigung.

Die Bundesakte, Deutſchlands Grundvertrag, die Weisheit und die Tugenden unſerer Fürſten, die Heiligkeit der Verträge und des Völkerrechtes, gewährleiſten die Unabhängigkeit der deutſchen Staatsregierungen überhaupt, insbeſondere der konſtitutionellen. Dieſe Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit gibt ihnen Recht und Pflicht, jede für ihre Völker nutzloſe Theilnahme abzulehnen — denn das Wohl Aller fordert Ruhe, Erholung, dauerhaften Frieden.

§. 29.

Wenn ſo vielfache Gründe, aus Moral und Politik geſchöpft, für die Nichteinmiſchung beſonders der konſtitutionellen deutſchen Fürſten das Wort führen, ſo begründet ſie ſich auch unverkennbar in der geographiſchen Lage, in den ſtatiſtiſchen Verhältniſſen der deutſchen Bundesſtaaten.

Die Vereinigung aller, oder auch des größten Theils derſelben, ſtellet einen Flächeninhalt und eine Bevölkerung dar, welche in jeder Beziehung Achtung gebietet.

Die rein konſtitutionellen deutſchen Bundesſtaaten nehmen eine Fläche von beiläufig zwei tauſend ſechs hundert Quadratmeilen ein, und haben eine Be-

völkerung von beiläufig acht Millionen geſetzlich freier Einwohner. Die Geſammtheit der deutſchen Bundesſtaaten hat einen Flächenraum von beiläufig vier tauſend ſechs hundert Quadratmeilen, und eine Einwohnerzahl von ungefähr zwölf Millionen *).

§. 30.

Wem iſt es wohl unbekannt, wie oft Deutſchlands Staaten zweiten und tiefern Ranges von den größeren Mächten in lange dauernde, verheerende Kriege gezogen, und wie ſie bei Endigung derſelben nicht ſelten das Opfer geworden ſind. Sollten nun dieſe oder jene Großmächte zu einer Einmiſchung in Frankreichs innere Angelegenheiten, zur Führung eines Krieges, ſich berufen und berechtigt glauben können, ſo werden die deutſchen Bundesfürſten, beſonders die konſtitutionellen, durch die (oben §. 28.) in Vorſchlag gebrachten Maaßregeln für ſich, für ihre treu ergebenen Völker, den Frieden mit Kraft und Würde zu erhalten, entſchloſſen und im Stande ſein. So, und nur ſo, werden dieſe deutſchen Lande nicht, wie früher oft geſchah, der Tummelplatz für die Angränzenden ſein, nicht zu ewigen Kaſernen, Magazinen

*) Die genaue Berechnung hierüber findet man in der konſtitutionellen Zeitſchrift erſtes Heft, Januar 1823, Seite 7 und 8.

und Lazarethen dienen; die Staatsbürger werden nicht zu unerſchwinglichen Ausgaben gezwungen, in die tiefſte Armuth zum Theile verſenkt werden, um am Ende des Krieges nur die Opfer für Andere geworden zu ſein.

Eine innige Vereinigung, ein feſtes, die konſtitutionellen deutſchen Bundesſtaaten umſchlingendes Band, wie wir es vorſchlugen, wird die haltbarſte Grundlage zur Selbſtſtändigkeit, zur Unabhängigkeit gewähren; ſolche Einheit führt ſicher in moraliſcher, militäriſcher, politiſcher, auch merkantiliſcher Beziehung Kraft, Würde und Gedeihen im Gefolge, ſie wird in jedem Anbetracht vom Auslande mit Ehrfurcht, und im Innern mit Liebe und treueſter Anhänglichkeit betrachtet und behandelt werden — wie könnten dieſe glücklichen Erfolge ausbleiben, da Gerechtigkeit, Friede, Selbſterhaltung, wechſelſeitige Unterſtützung und Vertheidigung, gemeinſame Aufrechthaltung der Nationalehre, nach rein völkerrechtlichen Principien, des Syſtems Baſis bilden?

§. 31.

Sämmtliche europäiſche Fürſten werden, zu dieſer Hoffnung ſind die Völker berechtigt, das Wort: Krieg — unter den gegebenen Verhältniſſen, gegen Frankreich auszuſprechen, ſich nicht entſchließen. Wer

dieſes einſylbige, aber ſchreckliche Wort ausſpricht, ſpricht alles Uebel, alles im Gefolge deſſelben unabweislich ſich befindende Unglück über die Völker aus.

Nur zur gerechten Vertheidigung des Landes, nur zur Vereitlung erlittener Ungerechtigkeit, nur zur Erlangung des Rechtes, wenn dies auf keine andere Weiſe, als durch die Waffen, erzielt werden kann — nur in ſolchem Falle haben die Staaten und deren Herrſcher gerechten Anlaß, ſogar Pflicht, die Waffen zu ergreifen.

Da die neueſten Ereigniſſe in Frankreich keinen der ſo eben bezeichneten völker- und ſtaatsrechtlichen Titel den Nachbarſtaaten an die Hand geben — wie wir genügend erwieſen zu haben glauben — ſo iſt die oft erwähnte Einmiſchung, irgend eine kriegeriſche Unternehmung wegen Frankreichs jüngſter Umwälzung, nicht wohl denkbar *).

*) Eben, als wir im Begriffe ſind, dieſe Abhandlung zu ſchließen, bringen uns öffentliche Blätter die Nachricht, daß die königl. preußiſche Kommandantſchaft zu Köln am 7. d. Mts. folgenden königl. Kabinetsbefehl erhielt: „Die Herbſtrevüe wird und ſoll ganz auf die ſchon längſt vorgeſchriebene Art und Weiſe abgehalten werden. Die franzöſiſchen Angelegenheiten haben darauf nicht den geringſten Einfluß. Einerſeits miſcht der preußiſche

§. 32.

So ſtehen auf der Seite der Nichteinmiſchung und der Beibehaltung des allgemeinen Friedens die wichtigſten, klarſten, rechtlichen, moraliſchen und politiſchen Gründe.

Wäre es dennoch möglich, daß das feindliche Schickſal irgend einen oder einige, Frankreich angränzende Staaten zur Einmiſchung, dann unfehlbar zum Kriege, beſtimmen könnte, dann bleibt den deutſchen Bundes- und beſonders konſtitutionellen Staaten nichts übrig, als

---

Staat ſich gar nicht in jene Vorgänge; andererſeits würde er um ſo weniger die königl. Parthei ergreifen, je weniger es Karl X. anſtand, den Eid, welchen er auf die Charte geſchworen, zu verletzen, und je öfter und dringender er von Preußens Kabinet aus warnend an die traurigen Folgen ermahnt worden war, die jede Staatsumwälzung für ihn haben müſſe.»

Herrliche Worte aus dem Munde eines erhabenen deutſchen Monarchen! — Sie ermuthigen jeden Unbefangenen, und wie ſehr ſind ſie im Contraſte mit jener Aeußerung, welche von einem Staatsmanne in dem Momente gemacht wurde, als die Eroberung Algiers durch die franzöſiſchen Waffen zur Kunde kam:

«In Algier, ſo hieß es, iſt die franzöſiſche Charte erobert, zernichtet.»

Nun iſt Algier erobert, und die franzöſiſche Charte mehr als je befeſtigt.

in ihrer Geſammtheit für Neutralität, im erforderlich geeigneten Falle für bewaffnete Neutralität, ſich zu erklären, und dieſe Erklärung mit unerſchütterlicher Feſtigkeit in Vollzug zu ſetzen.

Gewiß werden ſich zum Schutze, zur Durchführung dieſes erhaltenden Prinzips, wenn es nothwendig werden könnte, die Bundesfürſten und ihre Völker innigſt vereinen, die höchſte Kraftäußerung entwickeln, jedes Opfer darbringen — kein Arm wird unbewaffnet bleiben — denn es würde ſich da um die höchſten Güter, um die heiligſten Rechte handeln: um Selbſtſtändigkeit, Unabhängigkeit, um Erhaltung und Befeſtigung geſetzlicher Freiheit, um Erhaltung beſchworner Grundverfaſſung —

wer könnte, wer würde in ſolcher Vertheidigung zurückbleiben?

Bei uns ſind im Laufe dieſes Jahrs u. a. erſchienen:

Blätter, Nürnberger, für öffentliches Leben, Literatur und Kunſt, herausgegeben von Dr. R. O. Spazier. gr. 4. Jul. bis Aug. 1830. Der halbe Jahrgang .... 1 Thlr. 18 Gr. od. 3 Fl.
Executionsverfahren, das gerichtliche, in Bayern, in ſeiner jetzigen Ausbildung zum praktiſchen Gebrauche. gr. 8. 12 Gr. od. 45 Xr.
Gerichtsverfaſſung, die, eines conſtitutionellen Staates, kann ſie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? gr. 8. br. 9 Gr. od. 36 Xr.
Lang, K. H. R. v., Bayerns Gauen nach den drei Volksſtämmen der Alemannen, Franken und Bojaren, aus den alten Bißthums-Sprengeln nachgewieſen. .... gr. 8. 1 Thlr. od. 1 Fl. 30 Xr. (Eine Fortſetzung dieſes wichtigen Werkes wird ſo eben der Preſſe übergeben.)
Reiſe, Hammelburger. Zehnte Fahrt. Oder meine Gefangenſchaft und Sclaverei in Algier. .... 8. 6 Gr. od. 24 Xr.
Rouſſeau, C. J., einige Worte über das Bedürfniß unſerer Zeit, beſonders in Rückſicht auf Bayern. 2te verbeſſerte u. vermehrte Aufl. 8. br. .... 5 Gr. od. 18 Xr.
Zuſammenſtellung ſämmtlicher Zolltarife der Vereinsſtaaten, mit einer Sammlung der nöthigen, auf dieſelben bezüglichen Verordnungen und Leuterationen, brauchbarer Notizen ꝛc. gr. 4. Subſcriptionspreis Druckpapier 1 Thlr. 16 Gr. oder 2 Fl. 42 Xr. Schreibpapier .... 1 Thlr. 20 Gr. od. 3 Fl.

Riegel und Wiessner
in Nürnberg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck der Campeſchen Officin.

Digitized by Google

Bögl.

Digitized by Google

Google